VERORDNUNG (EWG) Nr. 638/74 DER KOMMISSION

vom 20. März 1974

zur Festsetzung der Toleranzgrenze für die bei der Intervention durch die Aufbewahrung von Rohtabak auftretenden Fehlmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für den Rohtabaksektor (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 bestimmt, daß der über einer festzusetzenden Toleranzgrenze liegende Wert für Fehlmengen von den Interventionsstellen zu tragen ist. Die Fehlmengen beziehen sich auf die während eines Jahres eingelagerten sowie auf diejenigen Mengen, die sich zu Beginn dieses Jahres auf Lager befinden.

Die Lagerung des Tabaks erfolgt für das verballte Erzeugnis. Die festzusetzende Toleranz muß den Eigenschaften des Erzeugnisses, insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrung, Rechnung tragen.

Während der Lagerzeit können sich geringfügige Änderungen des Feuchtigkeitsgehalts, der von der Eigenart des Erzeugnisses und von den normalen Lagerbedingungen abhängt, ergeben. Außerdem sind Substanzverluste infolge der erforderlichen Behandlungen möglich.

Diese Verluste variieren je nach Sorte und Lagerungsdauer erheblich; sie sind im ersten Jahr größer und stabilisieren sich danach. Die Toleranzgrenze ist deshalb diesen Umständen anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die zum 31. Dezember eines jeden Jahres und zum ersten Mal zum 31. Dezember 1971 zu erstellenden Konten wird die Toleranzgrenze im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 bei unveränderter Anzahl Verpackungen im Anhang festgesetzt. Sie bezieht sich auf die während eines Jahres tatsächlich gekauften Mengen (Istbestand), die so mit den laufend geführten Lagerbestandsmengen (Sollbestand) bis zum tatsächlichen, vollständigen Lagerabbau des betreffenden Erzeugnisses übereinstimmen müssen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.

ANHANG

Toleranzgrenze in v. H. des Nettogewichts

Sorte	im Laufe des Kaufjahres	im Laufe der folgenden Jahre
Dunkel luftgetrocknet (1, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14) Feuergetrocknet (12) Spezialtabak (18, 19)	1,5 %	0,7 %
Hell luftgetrocknet (2, 6, 11a, 11b) Heißluftgetrocknet (3, 10) Sonnengetrocknet (15, 16, 17)	1,0 %	0,6 %